

702

**Richtlinie über die Gewährung  
von Zuwendungen für die Umrüstung  
von nordrhein-westfälischen Filmtheatern  
auf digitale Projektionstechnik  
(Förderrichtlinie Kinodigitalisierung)**

RdErl. d. Staatskanzlei – I A 2 – 01.07.03.11-4/00 –  
v. 20. 3. 2013

Der RdErl. d. Staatskanzlei vom 8.2.2012 (MBl. NRW. S. 329) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 4 wird wie folgt neu gefasst:

Zuwendungen können vorrangig bewilligt werden für die Umrüstung solcher Filmtheater,

- die vom Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) und/oder der Film- und Medienstiftung Nordrhein-Westfalen für ihr Programm ausgezeichnet wurden,
- denen bereits eine Zuwendung zur Kinodigitalisierungsförderung durch die Filmförderungsanstalt des Bundes und der Länder (FFA) und/oder des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) gewährt bzw. bewilligt worden sind, oder
- die in kleineren Orten (max. 20.000 Einwohner) betrieben werden.

Darüber hinaus können Filmtheater gefördert werden,

- die maximal sechs Säle haben;  
in Orten mit bis zu 50.000 Einwohnerinnen und Einwohnern können auch Filmtheater mit mehr als sechs Sälen gefördert werden,
- die einen Jahresumsatz von bis zu 260.000 Euro pro Leinwand im Durchschnitt über die letzten drei Jahre nachweisen können (Nettoumsatz aus dem Verkauf von Eintrittskarten; Bestätigung durch die FFA-Filmabgabemitteilung),
- die eine jährliche Mindestbesucherzahl von 8.000 Besucherinnen und Besuchern pro Leinwand und einen Mindestumsatz von 40.000 EUR nicht unterschreiten und
- deren Filmprogramm einen angemessenen Anteil europäischer, deutscher und nordrhein-westfälischer Filme enthält.

In begründeten Fällen können auch Filmtheater gefördert werden,

- die in kommunaler Trägerschaft betrieben werden, oder
- die an ehemaligen Kinostandorten wiedereröffnet werden.

2. Nummer 5.5 wird wie folgt neu gefasst:

Pro Kinosaal/Leinwand ist je ein Antrag zur Umrüstung auf digitale Projektionstechnik zu stellen.

3. Dieser Änderungserlass tritt am Tage nach Verkündung in Kraft.

– MBl. NRW. 2013 S. 144

772

**Richtlinien über die Gewährung  
von Zuwendungen für eine  
„Ressourceneffiziente Abwasserbeseitigung NRW“**

RdErl. des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt,  
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz  
– IV-7-025 088 0010 –  
v. 20. 3. 2013

Der RdErl. des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom

1. Januar 2012 (MBl. NRW. S. 61), geändert durch RdErl. vom 17. September 2012 (MBl. NRW. S. 643/SMBL. NRW. 772) wird wie folgt geändert:

1. Der Nummer 2.5.4.2 wird der folgende Satz angefügt:

„Der bewilligte Zuschuss wird von den mit der geschuldeten Abwasserabgabe verrechnungsfähigen Ausgaben nach § 10 Absatz 3 oder 4 Abwasserabgabengesetz (AbwAG) abgezogen.“

2. Der Nummer 4.5.4.2 wird der folgende Satz angefügt:

„Der bewilligte Zuschuss wird von den mit der geschuldeten Abwasserabgabe verrechnungsfähigen Ausgaben nach § 10 Absatz 3 oder 4 Abwasserabgabengesetz (AbwAG) abgezogen.“

3. Die Nummer 5.5.4.2 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe b) werden die Wörter „im Antragsjahr 2012“ durch die Wörter „in den Antragsjahren 2012 und 2013“ ersetzt.

b) Es wird der folgende Satz angefügt:

„Der bewilligte Zuschuss wird von den mit der geschuldeten Abwasserabgabe verrechnungsfähigen Ausgaben nach § 10 Absatz 3 oder 4 Abwasserabgabengesetz (AbwAG) abgezogen.“

4. Der Nummer 6.5.4.1 und 8.5.4.2 wird jeweils der folgende Satz angefügt:

„Der bewilligte Zuschuss wird von den mit der geschuldeten Abwasserabgabe verrechnungsfähigen Ausgaben nach § 10 Absatz 3 oder 4 Abwasserabgabengesetz (AbwAG) abgezogen.“

Dieser RdErl. tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2013 S. 144

### III.

**Bekanntmachung  
über die Unanfechtbarkeit des Verbots des Vereins  
„Hells Angels MC Charter Flensburg“;  
hier: Bekanntmachung gem. § 7 Abs. 1 Vereinsgesetz  
und Gläubigeraufruf nach § 13 VereinsG  
i. V. m. § 15 DV zum VereinsG**

Bek. des Ministeriums für Inneres und Kommunales  
v.14. 3. 2013

Das Verbot des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 21. April 2010 gegen den Verein „Hells Angels MC Charter Flensburg“ wurde am 19. Mai 2010 im Bundesanzeiger (S. 1774) bekannt gemacht.

Die gegen das Verbot gerichtete Klage wurde von dem Oberverwaltungsgericht Schleswig-Holstein durch Urteil vom 19. Juni 2012 abgewiesen. Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision vom 16. Juli 2012 ist mit Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 29. Januar 2013 zurückgewiesen worden. Das Verbot ist damit unanfechtbar geworden.

#### Verfügung

1. Der Zweck und die Tätigkeit des Vereins „Hells Angels MC Charter Flensburg“ laufen den Strafgesetzen zuwider. Der Verein „Hells Angels MC Charter Flensburg“ richtet sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung.

2. Der Verein „Hells Angels MC Charter Flensburg“ ist verboten. Er wird aufgelöst.

3. Dem Verein „Hells Angels MC Charter Flensburg“ ist jede Tätigkeit und die Bildung von Ersatzorganisationen untersagt; ebenso dürfen seine Kennzeichen weder verbreitet noch öffentlich oder in einer Versammlung verwendet werden.

4. Das Vermögen des Vereins „Hells Angels MC Charter Flensburg“ wird beschlagnahmt und eingezogen.